



# Baden-Württemberg

STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR WEIN- UND OBSTBAU WEINSBERG

LWVO Weinsberg - Traubenplatz 5 - 74189 Weinsberg

**Abgabetermin: 10. Juni 2024**

Antragsteller-Nr:

Datum	22.03.2024
Name	Alexander Spöri
Durchwahl	(07134) 504-180 (Herr Spöri) (07134) 504-182 (Herr Greinig)
Telefax	(07134) 504 183
eMail	wmv@lwvo.bwl.de
Aktenzeichen	41-8332.46-02 (Bitte bei Antwort angeben)

## **Änderungsmeldung zur Fortführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Änderungsmeldung zur Fortführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei 2024. Der Ausdruck beinhaltet den aktuellen Rebflächenstand Ihres Betriebes für den Weinjahrgang 2023.

Änderungen, Zugänge, Abgänge und Korrekturen sind im Flächenverzeichnis auf den folgenden Seiten vorzunehmen. Zusätzliche Leerformulare können Sie auf unserer Homepage [www.lwvo-bw.de](http://www.lwvo-bw.de) aufrufen.

Das **Rodungs- und Pflanzdatum ist tagesgenau** anzugeben. Änderungen, die zwischen dem Meldezeitpunkt 31. Mai 2024 und dem 31. Juli 2024 durchgeführt werden, sind umgehend nach zu melden. Die Rebflächen sind nach Gemarkung und Flurstücks-Nrn. aufsteigend aufgelistet. Beachten Sie bitte die beigefügten Erläuterungen.

**Die Änderungsmeldung ist nach dem Stand 31. Mai 2024 der zuständigen Behörde bis zum 10. Juni 2024 zu erstatten.**

Nach erfolgter Bearbeitung ist der Vordruck wie folgt abzugeben:

- im Falle der Mitgliedschaft bei einer Erzeugergemeinschaft bei der betreffenden Erzeugergemeinschaft
- ansonsten bei der zuständigen Behörde  
(Staatliches Weinbauinstitut für das bestimmte Anbaugebiet Baden und das Weinbaugebiet Oberrhein, Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg und das Weinbaugebiet Neckar)

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Meldung besteht auch dann, wenn keine Änderungen stattgefunden haben!

## **Ertragsrebfläche\* für die Berechnung der zulässigen Vermarktungsmenge und bestockte Rebfläche**

Aus Ihren Rebflächendaten in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei ergeben sich für das Jahr 2023

- eine Ertragsrebfläche von
- eine bestockte Rebfläche von

falls nicht durch eine von Ihnen im Datenausdruck durchgeführte Korrektur eine Veränderung vorgenommen werden muss!

Bei Mitgliedschaft in einer Erzeugergemeinschaft (EZG) entspricht die hier aufgeführte anrechenbare Ertragsrebfläche den an die Erzeugergemeinschaft angeschlossenen Rebflächen.

(Anrechenbare Ertragsrebfläche: Die bestockte Rebfläche vom Jahr nach der Pflanzung an, wie sie sich aus der Erhebung zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei ergibt. Die Pflanzung muss jeweils im ersten Halbjahr erfolgt sein)

## **Wenn Mitglied in einer Erzeugergemeinschaft**

Die hier aufgeführten Rebflächen sind folgender Erzeugergemeinschaft angeschlossen:

Name:

Antragsteller-Nr:

Mitglieds-Nr:

**Nach erfolgter Bearbeitung ist der Vordruck an die Erzeugergemeinschaft zurückzugeben.**



## in Baden-Württemberg

**I. Zweck der Änderungsmeldung**

Fortschreibung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, deren Daten wie folgt genutzt werden:

1. Ermittlung der anrechenbaren Ertragsreblfläche zur Durchführung der Mengenregulierung gemäß den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes
2. Meldung von Rodung, Neuanpflanzung und Wiederbepflanzung
3. Fortschreibung der Weinbaustatistik durch das Statistische Landesamt
4. Grundlage für die Durchführung der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen
5. Grundlage für die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds

**II. Rechtsgrundlagen**

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. Nr. L 347 S. 671)
2. Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2017 (ABl. Nr. L 58 S. 1)
3. Weingesetz vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
4. Weinverordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)
5. Wein-Überwachungsverordnung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S.1624)
6. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 (GBl. S. 513)

**III. Meldefrist, zuständige Behörde**

Die Änderungsmeldung ist nach dem Stand 31. Mai 2024 bis zum 10. Juni 2024 zu erstatten. Änderungen, die nach dem Abgabetermin stattgefunden haben und das Weinwirtschaftsjahr 2024 betreffen, sind umgehend nachzumelden. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Änderungsmeldungen ist:

**Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau  
Traubenplatz 5  
74189 Weinsberg**

**IV. Erläuterungen****Meldepflichtiger Personenkreis**

Meldepflichtig sind alle Bewirtschafter von mehr als einem Ar Reblfläche, unabhängig davon, ob die von den aufgeführten Flurstücken gewonnenen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder nicht.

Für **Mitglieder von Erzeugergemeinschaften** (Weingärtnergenossenschaften, Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform) erfolgt die Verteilung der Ausdrucke an die Mitglieder und die Rückgabe der ausgefüllten Ausdrucke an die zuständige Behörde durch die Erzeugergemeinschaft.

Ist ein Mitglied bei mehreren Erzeugergemeinschaften angeschlossen, wird für jede Erzeugergemeinschaft ein gesonderter Ausdruck erstellt. Somit sind in jedem Ausdruck nur die bei **einer** Erzeugergemeinschaft angeschlossenen Flurstücke aufgeführt.

Ist ein Mitglied **nicht** mit seinen gesamten Reblflächen an eine oder mehrere Erzeugergemeinschaften angeschlossen, erhält es für die nicht angeschlossenen Reblflächen einen gesonderten Ausdruck.

**Herkunftsbezeichnung (Weinlage - Einzellage)**

Dieses Feld beinhaltet die Information wie das Flurstück in der Weinbergsrolle abgegrenzt bzw. welche Herkunftsbezeichnung zulässig ist:

- **Einzellage:** diese Flächen sind für die Erzeugung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitäts- u. Prädikatswein) geeignet.
- **Geschützte geografische Angabe (g.g.A.):** diese Flächen sind nicht zur Erzeugung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung zugelassen. Die Erzeugnisse können als Landwein in Verkehr gebracht werden.
- **o. Herkunftsbezeichnung** (ohne Herkunftsbezeichnung): Flächen mit diesem Vermerk sind für die Erzeugung von „Deutscher Wein“ zugelassen.

**Rebsorte**

Der Rebsortenschlüssel ist auf dem Folgeblatt abgedruckt. Bei Rebschulen verwenden Sie bitte den Rebsortenschlüssel 303 und bei Unterlagenschnittgärten 310 bis 316 (siehe Folgeblatt unter Sonstige). Bei Pflanzungen von Tafeltrauben ist der Sortenname anzugeben (Diese Flächen werden ohne Pflanzrecht in die Weinbaukartei eingetragen). Flächen mit dem Eintrag „OHNE PFLANZRECHT“ in der Spalte 5, haben kein gültiges Pflanzrecht.

**Gültigkeit von Pflanzrechten/Genehmigungen****1. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Reblflächen**

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016. Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb. Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung beantragen
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.
- (Bsp. Rodung der Fläche zwischen 1. August 2021 und 31. Juli 2022 -> Beantragung bis spätestens 31. Juli 2024)
- Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich.

**2. Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung****Neu: Änderung der Gültigkeitsdauer von Pflanzgenehmigungen im Vereinfachten Verfahren von 3 auf 6 Jahre**

- Wird ein und dieselbe Fläche eines Betriebes gerodet und innerhalb von 6 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei jeweils zum 31. Mai. Rodungen und/oder Anpflanzungen im Zeitraum Juni u. Juli müssen bis zum 31.07. des Jahres nachgemeldet werden.

**Rodungsdatum / Pflanzdatum**

Bei Rodung und Pflanzung im selben Weinwirtschaftsjahr sind beide Angaben zu leisten. Die Angaben müssen **tagesgenau** angegeben werden. (z.B. Rodung am **20.10.2023** und Pflanzung am **15.03.2024**).

Änderungen, die zwischen dem Meldezeitpunkt 31. Mai 2024 und vor der Ernte 2024 durchgeführt werden, sind umgehend nach zu melden.

Als Rodungsdatum ist das Tagesdatum einzutragen, an dem die vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer mit Reben bepflanzten Fläche beendet wurde. Beim Pflanzdatum ist das Tagesdatum einzutragen, an dem das Auspflanzen von Reben zum Zwecke der Erzeugung von Trauben beendet wurde (ohne Drahtrahmenerstellung).

**Nettoreblfläche**

Es ist die Nettoreblfläche (Katasterfläche abzüglich Unland oder anderweitig genutzter Fläche) anzugeben. Wenn ein Flurstück nicht einheitlich bestockt ist, sind die verschiedenen Rebsorten und Pflanztage getrennt anzugeben. Praxisübliche Vorgewende müssen nicht abgezogen werden.

## **Besitzform**

Es ist folgender Schlüssel anzugeben:

- 1 - Eigentum** (Auch wenn nur Miteigentum besteht)
- 2 - Pacht**
- 3 - Sonstiges** (z.B. unentgeltlich überlassene Flurstücke)

- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

## **V. Bußgeldtatbestand**

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes, wer entgegen § 23 die Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf den ausgegebenen Vordrucken erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

## **VI. Datenschutzhinweise**

**Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die zuständigen Landesanstalten, Staatliches Weinbauinstitut (WBI) Freiburg für das g.U. Baden und die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVVO) Weinsberg für das g.U. Württemberg**

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Antragstellern im Rahmen der Änderungsmeldung zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei. Dazu gehören Daten, die Sie uns mit der Änderungsmeldung Weinbaukartei zur Verfügung stellen.

Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

LVVO Weinsberg, Traubenplatz 5, 74189 Weinsberg  
Tel. +49-7134-504-0  
Fax +49-7134-504-133  
eMail: [poststelle@lvwo.bwl.de](mailto:poststelle@lvwo.bwl.de)

### **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus Ihrer Weinbaukartei. Die Rechtsgrundlagen finden Sie unter II. in den Erläuterungen.

### **Weitergabe von Daten an Dritte**

Dateneinsicht durch die Regierungspräsidien zur Prüfung und Überwachung der anbauregelnden Vorschriften.

Dateneinsicht durch die Landratsämter Fachbereich Landwirtschaft zur Durchführung von Fördermaßnahmen (z.B. der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen).

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinbauberatung zur Durchführung der weinbaulichen Beratungstätigkeit.

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinkontrolle zur Überwachung des Marktes.

Dateneinsicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als übergeordnete Behörde.

Datengrundlage zur Erhebung der Abgabe zum Deutschen Weinfonds.

Weitergabe von Daten an die Flurbereinigungsbehörden zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren.

Weitergabe von Daten an Ihren Vermarktungsbetrieb zur Durchführung und Überwachung der Mengenregulierung.

Weitergabe von Daten an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Weitergabe von Daten zur Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Pflanzenschutz oder zur Qualitätssicherung (z.B. Pheromongemeinschaften).

### **Es bestehen folgende Betroffenenrechte**

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO



Binova .....	316	Gemischter Satz - Rot .....	305	Kober 125 AA .....	311	Tafeltrauben gem. Satz R/W .....	600
Börner .....	314	Gemischter Satz - Rot/Weiß .....	303	Kober 5 BB .....	310	Teleki 8 B .....	315
Couderc 3309 .....	313	Gemischter Satz - Weiß .....	304	Sel. Oppenheim 4 .....	312		